

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass**

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der  
Zivilverwaltung**

**Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.**

19.9.1941 (No. 31)

**urn:nbn:de:bsz:31-48406**

# Verordnungsblatt

des

## Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß



1941

Ausgegeben in Straßburg, am 19. September 1941

Nr. 31

### Inhalt

	Seite
Anordnung zur Durchführung der Schulpflichtverordnung vom 1. September 1941 .....	557
Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 .....	560
Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften im Elsaß (Preisstrafrechtsverordnung) vom 10. September 1941 .....	561
Vertichtigung .....	567

#### Anordnung zur Durchführung der Schulpflichtverordnung vom 1. September 1941

Auf Grund des § 15 der Verordnung über die Schulpflicht im Elsaß vom 11. Juni 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 429) wird zur Durchführung der Volks- und Hauptschulpflicht folgendes verordnet:

##### Zu § 1

1. Schulpflicht besteht nur für Kinder und Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit. Ausländer und Staatenlose sind der Schulpflicht nicht unterworfen, es sei denn, daß für Ausländer durch völkerrechtliche Verträge Abweichendes vereinbart ist. Die Zulässigkeit freiwilligen Schulbesuchs durch Ausländer und Staatenlose wird hierdurch nicht berührt.
2. Die Feststellung des Wohnsitzes richtet sich nach den Vorschriften des deutschen bürgerlichen Rechts. Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Ein Aufenthalt im Ausland lediglich zum Zwecke der Erziehung und des Unterrichts ist nicht gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 1.

3. Deutsche Schulen im Sinne des § 1 Abs. 2 sind die im Reichsgebiet, im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg gelegenen, für den Besuch von Kindern und Jugendlichen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit zugelassenen öffentlichen Schulen. Als Ausnahmen von dem Grundsatz des § 1 Abs. 2 Satz 1 bedürfen der Genehmigung

- a) der Besuch einer ausländischen Schule,
- b) anderweitige Erziehung und Unterweisung an Stelle des Besuchs einer deutschen Schule.

Die Genehmigung erteilt die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz. Sie darf zu a) nur bei Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe und nach vorheriger Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, zu b) nur nach Maßgabe der zu § 5 getroffenen Bestimmungen erteilt werden.

##### Zu § 3

1. Ergeben sich bei der Schulaufnahme oder im Verlauf des ersten Schulhalbjahres Zweifel, ob der Schulpflichtige körperlich oder geistig genügend ent-

widelt ist, um am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, so ist — erforderlichenfalls unter Heranziehung eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens — zu prüfen, ob es der Zurückstellung bedarf.

2. Die Dauer der Zurückstellung richtet sich nach der Entwicklung des Schulpflichtigen. Sie ist in der Regel zunächst für das laufende Schuljahr auszusprechen. Erforderlichenfalls kann sie bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren verlängert werden.
3. Die Zurückstellung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Schulleiters, in dem Grund und Dauer der Zurückstellung anzugeben sind. Vor der Zurückstellung sollen die Erziehungsberechtigten gehört werden. Über Beschwerden entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz. Von jedem Fall der Zurückstellung ist dem Gesundheitsamt schriftlich Mitteilung zu machen.
4. Durch die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz kann auf Antrag des Schulleiters bestimmt werden, daß zurückgestellte Schulpflichtige einen geeigneten, von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Kindergarten zu besuchen haben, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der Verhältnisse durchführbar erscheint.
5. Bestehen auch nach zweijähriger Zurückstellung Zweifel, ob der Schulpflichtige in der Lage ist, am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz, ob er der Volksschule oder einer Sonderschule zugeführt werden soll oder ob Bildungsunfähigkeit vorliegt.

## Zu § 4

1. Die Volksschulpflicht endet acht Jahre nach dem durch § 2 bestimmten Zeitpunkt, auch wenn der Schulpflichtige zurückgestellt war oder mit dem Besuch der Schule aus sonstigen Gründen erst später begonnen hat.
2. Eine Verlängerung der Volksschulpflicht gemäß § 4 Abs. 2 ist nur anzuordnen, wenn begründete Aussicht besteht, den Schulpflichtigen auf diesem Wege noch wesentlich zu fördern. Bei Schulpflichtigen, die vom Schulbesuch zurückgestellt waren oder sonst längere Zeit hindurch am Schulbesuch nicht teilgenommen haben, ist besonders zu prüfen, ob eine Verlängerung notwendig ist. Die Verlängerung wird auf Antrag des Schulleiters durch schriftlichen Bescheid der Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz angeordnet. Vor der Anordnung sollen die Erziehungsberechtigten gehört werden.
3. Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht ist nicht statthaft. Sofern ungewöhnlich schwierige häusliche, wirtschaftliche oder in der Person des Schulpflichtigen liegende Verhältnisse es rechtfertigen, dürfen in Ausnahmefällen einzelne Schulpflichtige nach siebenjährigem regelmäßigem Schulbesuch für den Rest der Schulzeit widerruflich beurlaubt werden. Den Urlaub erteilt die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz.

## Zu § 5

1. Die Schulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch einer öffentlichen Volksschule zu erfüllen, soweit nicht eine Verpflichtung zum Besuch der Hauptschule besteht. Außer durch den Besuch einer öffentlichen Volks- oder Hauptschule kann sie mit der sich aus § 5 Abs. 2 ergebenden Einschränkung durch Besuch einer anderen Schule oder durch besonders genehmigte private Erziehung und Unterweisung gemäß § 1 Abs. 2 erfüllt werden, wenn dabei in jedem Falle mindestens die Erziehungs- und Unterrichtsziele der öffentlichen Volksschule, bei hauptschulpflichtigen Kindern der Hauptschule, gewährleistet sind.
2. Während der ersten vier Jahre nach Beginn der Schulpflicht darf die Genehmigung zu anderweitiger Erziehung und Unterweisung an Stelle des Besuchs der Volksschule nur in seltenen, besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Ein stichhaltiger Grund hierfür wird im allgemeinen nur vorliegen, wenn der Besuch der Volksschule infolge der körperlichen, geistigen oder charakterlichen Beschaffenheit des Schulpflichtigen für seine eigene Entwicklung oder für seine Mitschüler eine Gefahr bedeuten würde, oder wenn Verkehrsschwierigkeiten einen geregelten Schulbesuch unmöglich machen. Krankheitsgründe sind durch schul- oder amtsärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen. Für die Erteilung der Genehmigung ist die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz zuständig.
3. Der Übergang zu einer mittleren oder höheren Schule vor Zurücklegung der ersten vier Jahrgänge der Volksschule richtet sich nach den geltenden besonderen Bestimmungen.

## Zu den §§ 6 und 7

Die Schulpflicht geistig und körperlich behinderter Kinder wird durch besondere Anordnung geregelt.

## Zu § 11

1. Als bildungsunfähig sind solche Kinder und Jugendliche anzusehen, die körperlich, geistig oder seelisch so beschaffen sind, daß sie auch mit den vorhandenen Sonderschuleinrichtungen nicht gefördert werden können.
2. Die Befreiung von der Schulpflicht tritt bei Bildungsunfähigkeit kraft Gesetzes ein. Darüber, ob Bildungsunfähigkeit vorliegt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz nach Einholung eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens. Sie entscheidet insbesondere darüber, ob bereits eingeschulte Schulpflichtige als bildungsunfähig von der Schule entlassen werden sollen.

## Zu § 12

1. Der Pflicht zum Besuch der Volksschule wird — unbeschadet des Rechts der Schulaufsichtsbehörde, besondere Anordnungen zu erlassen — auf jeder deutschen öffentlichen Volksschule genügt. Grundsätzlich ist die örtlich zuständige Volksschule zu besuchen. Die gleichen Vorschriften gelten für hauptschulpflichtige Kinder hinsichtlich des Besuchs der Hauptschule. Schulpflichtige, die keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sind verpflichtet, die Volksschule des jeweiligen Aufenthaltsorts zu besuchen, wenn sie sich an diesem Ort länger als drei Tage aufhalten. Im übrigen wird die Erfassung der Schulpflichtigen durch besondere Verordnung geregelt. Bis zum Erlaß dieser Verordnung verbleibt es bei den bisher geltenden Bestimmungen.
2. Die Pflicht zum Besuch der Schule umfaßt die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am schulpflichtigen Unterricht und an allen sonstigen Schulveranstaltungen, die den Unterrichts- und Erziehungszielen der Schule dienen sollen, auch wenn sie außerhalb des Schulgrundstücks oder der üblichen Schulzeit stattfinden. Aus ihr ergibt sich insbesondere, daß die Bestimmungen der Schulordnung einzuhalten und die Maßnahmen der Schulaufsicht sowie die Anordnungen zur Schulgesundheitspflege zu befolgen sind.
3. Urlaub vom Besuch der Schule und von einzelnen Schulveranstaltungen darf nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden. Er wird bis zu zwei Tagen im Monat durch die Klassenlehrer, bis zu zwei Wochen im Vierteljahr durch die Schulleiter, darüber hinaus durch die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz erteilt.
4. Bei Schulverjáumnis wegen Krankheit sind die im § 13 Abs. 1 bezeichneten Personen verpflichtet, spätestens am zweiten Tage die Klassenlehrer zu benachrichtigen. Bei längerer Schulverjáumnis ist auf Erfordern des Schulleiters ein ärztliches Zeugnis beizubringen.
5. Der Ausschluß von der Volksschule ist nur in schwerwiegenden Fällen zulässig. Er ist grundsätzlich anzuordnen, wenn das Verbleiben des Schulpflichtigen auf der Schule eine auf andere Weise nicht zu behebende Gefahr für die Mitschüler befürchten läßt. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz auf Antrag des

Schulleiters nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Fürsorgebehörde.

6. Die Anwendung von Zwang zur Erzielung des Schulbesuchs ist auf alle Fälle zu beschränken, in denen alle anderen Mittel der Einwirkung auf den Schulpflichtigen und die Erziehungsberechtigten erschöpft sind. Der Antrag auf Hilfe der Polizei ist von dem Schulleiter zu stellen.

## Zu § 13

1. Wer zur Sorge für die Person des Schulpflichtigen verpflichtet ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des deutschen bürgerlichen Rechts; die Feststellung, ob jemandem Erziehung und Pflege des Schulpflichtigen anvertraut ist, richtet sich in erster Linie nach den tatsächlichen Verhältnissen.
2. Die Verpflichtung zu gehöriger Ausrüstung des Schulpflichtigen umfaßt alle Erfordernisse einer geordneten Abwicklung des Schulbetriebes, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, der Kleidung und der Ausstattung mit Lernmitteln. Auf die Leistungsfähigkeit der zur Sorge für die Person des Schulpflichtigen Verpflichteten ist Rücksicht zu nehmen. Vorschriften, nach denen ganz oder teilweise Vermittelfreiheit zu gewähren ist, werden durch die Schulpflichtverordnung nicht berührt.

## Zu § 14

1. Vor Ausübung des Antragsrechts nach Abs. 3 ist sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Schulpflichtbestimmungen vorliegen, insbesondere ob nicht das Schulverjáumnis nach Lage der Verhältnisse entschuldbar ist.
2. Der Strafantrag ist regelmäßig vom Schulleiter zu stellen. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz einzuholen.
3. Die Strafverfolgung ist in der Regel im Wege der polizeilichen Strafverfügung durchzuführen. Nur in schwereren Fällen ist unmittelbar gerichtliche Verfolgung zu beantragen.

Sträßburg, den 1. September 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung

Schmitthenner

Verordnung  
über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß  
vom 10. September 1941

## § 1

## Grundsatz der Preisbildung

Das Fordern und Gewähren volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Preise und sonstiger Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art ist verboten.

## § 2

## Preiserhöhungsverbot

1. Preise und sonstige Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art dürfen nicht erhöht werden. Dieses Verbot gilt rückwirkend vom 1. August 1941 ab.

2. Beiderseitig erfüllte Verträge bleiben von der Rückwirkung des Preiserhöhungsverbotens unberührt.

3. Unter das Verbot des Absatz 1 fällt auch jede Verschlechterung der Leistungen, der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen sowie die ungerechtfertigte Weigerung, Waren zu dem bisherigen Preise zu liefern.

## § 3

## Oberste Preisgrenze

Preise und sonstige Entgelte jeder Art dürfen die Preise oder sonstigen Entgelte für vergleichbare Güter und Leistungen der benachbarten Teile des Altreichs nicht übersteigen.

## § 4

## Ausnahmegenehmigungen

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Preisbildungsstelle - oder die von ihm bestimmten Stellen können aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zum Ausgleich unbilliger Härten in Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

Straßburg, den 10. September 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

## § 5

## Sonderrecht

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 gelten nicht, soweit vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder den von ihm beauftragten Stellen in anderen Vorschriften, Anordnungen oder Ausnahmebewilligungen Preise festgesetzt worden sind oder werden.

## § 6

## Ubergewinne

1. Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Preisüberwachungsstelle - kann anordnen, daß Gewinne, die entgegen den Vorschriften des § 1 seit 1. August 1940 erzielt worden sind oder werden, an den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - abzuführen sind, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.

2. Gegen diesen Bescheid steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Preisbildungsstelle.

## § 7

## Durchführungsvorschriften

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung, Ergänzung und Änderung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

## § 8

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt Abschnitt II der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 (Verordnungsblatt 1941 Seite 203) außer Kraft.

**Verordnung**  
**über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften im Elsaß**  
**(Preisstrafrechtsverordnung)**  
**vom 10. September 1941**

Zur Regelung der Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften wird verordnet:

**Allgemeines Strafrecht**

§ 1

(1) Wer den auf dem Preisgebiet erlassenen Vorschriften oder Anordnungen des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder der von ihm mit der Preisbildung beauftragten Stellen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der den Vorschriften oder Anordnungen anderer staatlicher oder staatlich ermächtigter Stellen über Preise, Preisspannen, Zuschläge oder Abschläge, Zahlungsbedingungen, Preisauszeichnungen, Preisbindungen oder andere der Preisbildung oder dem Preisschutz dienende Maßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(3) Als Zuwiderhandlung gilt auch jede Handlung, durch die die Vorschriften oder Anordnungen unmittelbar oder mittelbar umgangen werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Hat der Täter wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz gehandelt, oder ist er vor Begehung der neuen vorsätzlichen Tat schon einmal wegen vorsätzlichen Vergehens gegen die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden, so kann an Stelle der Gefängnisstrafe auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren erkannt werden.

§ 2

Verlegt dieselbe Handlung die Vorschriften des § 1 und andere Strafgesetze, so kann auch neben der Freiheitsstrafe aus dem anderen Strafgesetze auf die nach § 1 zulässige Geldstrafe erkannt werden.

§ 3

(1) In dem Urteil kann ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die durch die strafbare Handlung erlangt sind.

(2) Die Einziehung unterbleibt, wenn der von ihr Betroffene nachweist, daß er von der Straftat weder Kenntnis hatte noch haben konnte, und daß er von der Straftat auch keinen Vorteil gehabt hat. Rechte eines anderen an eingezogenen Gegenständen bleiben insoweit bestehen, als diese Voraussetzungen in seiner Person vorliegen.

(3) Macht ein anderer als der Beschuldigte an einem der Einziehung unterliegenden Gegenstände Rechte geltend, oder liegen Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß solche Rechte bestehen, so soll dem anderen Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Einziehung nicht vorliegen oder ihm Rechte an dem der Einziehung unterliegenden Gegenstände zustehen. Der Nachweis kann bis zum Ausspruch der Einziehung geführt werden. Erfolgt der Nachweis erst nach Erlass der die Einziehung aussprechenden Entscheidung, so kann das Gericht den Ausspruch über die Einziehung aufheben oder einschränken.

(4) Im übrigen gehen das Eigentum und sonstige Rechte an den eingezogenen Gegenständen mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - über.

(5) Für einen Rechtsertwerb, der nach der Rechtskraft der Entscheidung eintritt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

(6) Hat der Beschuldigte durch die strafbare Handlung Preise erzielt, die höher sind als die zulässigen Preise, so ist in dem Urteil auszusprechen, daß er den Mehrerlös an den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - abzuführen hat. Die Höhe des Mehrerlöses ist ziffernmäßig zu bestimmen; sie kann geschätzt werden. Die Abführung des Mehrerlöses kann dem Täter auch auferlegt werden, wenn der äußere Tatbestand einer Straftat nach § 1 vorliegt, ein Verschulden jedoch nicht nachzuweisen ist oder eine Bestrafung aus anderen Gründen nicht erfolgen kann. Die Abführung des Mehrerlöses kann dem Täter nicht mehr auferlegt oder der Abführungsanspruch kann nicht mehr vollstreckt werden, wenn die Straftat oder die Vollstreckung einer dafür erkannten Strafe verjährt ist oder, falls eine Bestrafung nicht erfolgt ist, die Vollstreckung einer Geldstrafe in gleicher Höhe verjährt wäre.

(7) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung oder die Anordnung über die Abführung des Mehrerlöses durch Beschluß des Gerichtes ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich statt.

## § 4

Das Gericht kann anordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb deren sie zu erfolgen hat, sind in dem Urteil zu bestimmen.

## § 5

(1) Die Strafverfolgung tritt nur auf Verlangen des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Preisüberwachungsstelle - oder der von ihm oder mit seiner Zustimmung hierzu ermächtigten Behörden ein. Das Verlangen ist unzulässig, wenn wegen derselben Handlung eine Ordnungsstrafe rechtskräftig festgesetzt worden ist.

(2) Das Verlangen kann bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden.

## § 6

(1) Ortlich zuständig für das Verlangen der Strafverfolgung ist die Behörde, in deren Bezirk der Täter seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat.

(2) Ist die Zuwiderhandlung im Geschäftsbetrieb einer Handelsgesellschaft, einer juristischen Person oder sonstigen Personenvereinigung begangen worden, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. Richtet sich die Strafverfolgung lediglich gegen Leiter oder Angestellte einer Zweigniederlassung oder eines sonstigen Zweigbetriebes, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Zweigniederlassung oder der Zweigbetrieb befindet; das gleiche gilt, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Ausland hat.

(3) Ist die Zuwiderhandlung bei der Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken oder bei der Vermietung oder Verpachtung von Räumen begangen, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Grundstücke oder Räume gelegen sind.

(4) Bei zusammenhängenden Zuwiderhandlungen, welche einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Behörden gehören würden, ist jede dieser Behörden sowie die Behörde zuständig, in deren Bezirk die strafbare Handlung begangen worden ist.

## § 7

Ist nach § 6 eine Zuständigkeit nicht oder mehrfach begründet, so ist die Behörde zuständig, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Sie kann die Sache an die andere zuständige Behörde abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Preisüberwachungsstelle - die zuständige Behörde.

## Ordnungsstrafrecht

## Strafmaßnahmen

## § 8

(1) Bei Zuwiderhandlungen der im § 1 bezeichneten Art können die im § 26 genannten Behörden gegen die schuldigen Personen (Täter und Teilnehmer) Ordnungsstrafen in Geld festsetzen. Wird die Zuwiderhandlung in einem Geschäftsbetrieb begangen, so können außerdem gegen die Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes Ordnungsstrafen in Geld festgesetzt werden, wenn sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben.

(2) Ist Inhaber des Geschäftsbetriebes eine Handelsgesellschaft, eine juristische Person oder sonstige Personenvereinigung, so ist der Nachweis an Stelle des Inhabers von den zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen zu führen.

(3) Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(4) Auf die Einziehung von Gegenständen, die Anordnung über die Abführung des Mehrerlöses und die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 entsprechende Anwendung. Die Abführung des Mehrerlöses kann auch dem Inhaber oder einem am Gewinn des Geschäftsbetriebes Beteiligten ganz oder teilweise auferlegt werden.

(5) Die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist nur zulässig, wenn ein Verlangen auf Strafverfolgung nach § 5 nicht gestellt oder zurückgenommen worden ist.

(6) In Fällen von geringerer Bedeutung kann statt der Ordnungsstrafe eine schriftliche Verwarnung erteilt werden. Sie ist gebührenpflichtig. Eine Aufsehung findet nicht statt.

## § 9

(1) Verstößt eine nach § 8 strafbare Handlung zugleich gegen andere Vorschriften über Ordnungsstrafen, so erfolgt die Festsetzung von Ordnungsstrafen und Maßnahmen der im § 10 genannten Art nur nach den Vorschriften dieser Verordnung. Dies gilt nicht, wenn die im § 26 bezeichneten Behörden im Einzelfall von der Festsetzung einer Strafe absehen. Erfolgt die Festsetzung der Ordnungsstrafe nach den Vorschriften dieser Verordnung, so bleiben die nach anderen Vorschriften bestehenden Befugnisse anderer Stellen, sonstige nach dieser Verordnung nicht zulässige Maßnahmen zu verhängen, unberührt.

(2) Die zur Festsetzung von Strafmaßnahmen wegen Verletzung anderer Vorschriften zuständigen Stellen haben die im § 26 bezeichneten Behörden über die von ihnen ermittelten Verletzungen dieser Verordnung zu unterrichten.

## § 10

(1) Allein oder neben der Ordnungsstrafe oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Bestrafung kann die völlige oder teilweise Schließung des gewerblichen Betriebes des Schuldigen oder des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) In gleicher Weise kann den schuldigen Personen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, die Tätigkeit oder Betriebsführung auf Zeit oder Dauer ganz oder teilweise untersagt oder die weitere Tätigkeit oder Betriebsführung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Die Maßnahmen können nach Rechtskraft der Entscheidung auf Kosten der Betroffenen öffentlich bekanntgemacht werden.

## § 11

Ist dem Betroffenen oder seinem Beauftragten für den untersagten Betrieb oder die untersagte Tätigkeit eine behördliche Erlaubnis (Wandergewerbechein, Legitimationskarte, Konzessionsurkunde oder ein ähnliches Ausweispapier) erteilt, so hat die Betriebschließung und die Tätigkeitsuntersagung den Verlust oder die Einschränkung der Erlaubnis zur Folge.

## Verjährung

## § 12

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich über die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung von Vergehen finden auf das Ordnungsstrafverfahren sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Strafverfolgung in fünf Jahren und die Strafvollstreckung bei Ordnungsstrafen bis 150 Reichsmark in zwei Jahren, im übrigen in fünf Jahren verjährt. Einer Handlung, die nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich die Verjährung unterbricht, stehen entsprechende Handlungen der mit der Festsetzung oder der Vollstreckung von Ordnungsstrafen beauftragten Behörden gleich.

## Nichtbeachtung von Strafmaßnahmen

## § 13

Rechtsgeschäfte, die von den Betroffenen entgegen der Vorschriften des § 10 oder in Umgehung dieser Vorschrift, insbesondere durch vorgeschobene Personen, vorgenommen werden, sind nichtig. Für Verfügungen dieser Art gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derer, die Rechte von

einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechend. Im übrigen wirkt die Nichtigkeit nicht zum Nachteil dessen, der die Betriebschließung oder die Tätigkeitsuntersagung ohne grobe Fahrlässigkeit nicht kannte.

## § 14

(1) Wer entgegen einem nach § 10 ausgesprochenen Verbot selbst oder durch eine vorgeschobene Person Geschäfte betreibt oder die ihm untersagte Tätigkeit oder Betriebsführung ausübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der mit diesen oder für diese Personen ein Geschäft abschließt, obwohl ihm bekannt war, daß ihnen die geschäftliche Tätigkeit oder Betriebsführung untersagt oder das Geschäft geschlossen worden ist.

(3) Neben der Strafe kann auf Eingziehung der Gegenstände, auf die sich der unzulässige Betrieb oder die unzulässige Tätigkeit bezieht, und der zur Fortführung des Betriebes oder der Tätigkeit bestimmten oder verwendeten Gegenstände und Einrichtungen erkannt werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

(4) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

## Ermittlungsverfahren

## § 15

(1) Die Behörden und Beamten der Polizei haben Verstöße gegen die Preisvorschriften zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

(2) Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der für die Anordnung von Ordnungsstrafen zuständigen Behörde.

## § 16

(1) Die mit der Preisüberwachung beauftragten Behörden können von allen öffentlichen Behörden, von Berufsvertretungen sowie natürlichen und juristischen Personen (Auskunftspersonen) Auskünfte verlangen, soweit dies zur Überwachung der Preisgestaltung erforderlich ist. Sie können ferner Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß von eidlichen Vernehmungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten der Polizei vornehmen lassen. Diese sind verpflichtet, dem Ersuchen der mit der Preisüberwachung beauftragten Behörden zu genügen.

(2) Die Gerichte sind gleichfalls zur Amts- und Rechtshilfe verpflichtet.



3) Ist zu befürchten, daß der Beschuldigte in Erwartung eines Ordnungsstrafbescheides Vermögenswerte beiseite schafft, so können die mit der Preisüberwachung beauftragten Behörden ihm die Verfügung über einzelne Vermögensstücke einstweilen untersagen. Das Verbot ist dem Beschuldigten zuzustellen. Dritte, denen das Verbot zugestellt worden ist, oder die auf andere Weise sichere Kenntnis davon erlangt haben, dürfen nicht zu seinen Gunsten über die Vermögensstücke verfügen oder Anweisungen befolgen, die der Beschuldigte entgegen dem Verbot erteilt hat. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verfügungsverbot gelten die §§ 13 und 14 sinngemäß.

## § 17

(1) Vor der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist der Beschuldigte über die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung und seine persönlichen Verhältnisse zu vernehmen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen.

(2) Leistet der Beschuldigte der Vorladung zur Vernehmung keine Folge, so kann die zwangsweise Vorführung angeordnet werden. Sie erfolgt durch die zuständige Polizeibehörde.

## § 18

(1) Über die Vernehmung der Beschuldigten und Zeugen soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom Untersuchungsführer und, wenn ein Urundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen erfassen lassen.

(2) Die Niederschrift ist den Beteiligten, soweit sie davon betroffen werden, zur Genehmigung vorzulegen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken und die Niederschrift von den Beteiligten entweder zu unterschreiben oder darin anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

(3) Die Niederschrift über die Angaben des Beschuldigten ist nicht erforderlich, wenn der Beschuldigte darauf verzichtet. In diesem Falle sind die Angaben des Beschuldigten inhaltlich in den Akten zu vermerken.

## § 19

(1) Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich über das Aussageverweigerungsrecht sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Erteilung und Einholung von Auskünften finden die gleichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(3) Eidliche Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen können durch die zuständigen Amtsgerichte nach den für sie gültigen Strafverfahrensvorschriften vorgenommen werden.

## § 20

(1) Jeder Zeuge hat nach den für die vernehmende Behörde geltenden Vorschriften Anspruch auf eine Entschädigung für notwendige Auslagen und Zeitversäumnisse aus der Staatskasse.

(2) Sachverständigen kann neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen eine angemessene Vergütung gewährt werden.

## § 21

(1) Wer Auskunft zu erteilen hat, ist verpflichtet, der ersuchenden Behörde auf Verlangen diejenigen Gegenstände, insbesondere Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlägigen Stellen seiner Geschäftsbücher, zur Einsicht oder Nachprüfung vorzulegen, die sich auf bestimmte zu bezeichnende Vorgänge beziehen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat er Einsicht in Räume und verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Zuwiderhandelnden überlassen hat. § 19 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung.

(2) In dringenden Fällen kann die Vorlegung unmittelbar erzwungen werden.

## § 22

(1) Verweigern Zeugen, Sachverständige oder private Auskunftspersonen vor den mit der Preisüberwachung beauftragten Behörden ohne einen nach § 19 Abs. 1 oder 2 zulässigen Grund ihr Zeugnis, das Gutachten oder die verlangte Auskunft oder verweigern sie die im § 21 geregelte Vorlegung oder leisten sie der nach § 24 Abs. 2 Satz 1 zugestellten Ladung nicht Folge, so kann der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Preisüberwachungsstelle - gegen sie Ordnungsstrafen bis zu 100 000 *R.M.* festsetzen. Zugleich können ihnen die durch ihre Weigerung oder ihr Ausbleiben verursachten Kosten aufgelegt werden.

(2) Beim Ausbleiben eines Zeugen oder Sachverständigen kann die Vorführung durch die zuständige Polizeibehörde angeordnet werden. Die Polizeibehörde hat dem Ersuchen stattzugeben.

(3) Diese Maßnahmen sind mit der Beschwerde anfechtbar; die Vorschriften der §§ 28 bis 31 und 32 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Entschuldigt ein ausgebliebener Zeuge oder Sachverständiger sich nachträglich genügend, so sind die getroffenen Maßnahmen wieder aufzuheben. Die Einziehung der festgesetzten Ordnungsstrafen und Kosten erfolgt nach § 34 Abs. 1 und 3.

## § 23

(1) Der Sachverständige hat über das, was ihm durch seine Tätigkeit bekannt wird, Verschwiegenheit zu bewahren. Insbesondere ist ihm die unbefugte Verwertung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen untersagt. Er ist hierauf besonders zu verpflichten.

(2) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten oder auf Verlangen der im § 5 bezeichneten Behörden ein.

(4) Die Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung, sofern nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

## Zustellung, Fristen

## § 24

(1) Strafbescheide sind den Betroffenen zuzustellen.

(2) Auf das Verfahren bei der Zustellung finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich über Zustellungen von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210a und 212a entsprechende Anwendung. Ist die Zustellung in der vorgeschriebenen Weise nicht ausführbar, so gilt sie als erfolgt, wenn der entscheidende Teil des Strafbescheides im Regierungsanzeiger für das Elsaß bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen des Blattes zwei Wochen verflossen sind.

(3) Die gebührenpflichtige Verwarnung kann durch eingeschriebenen Brief oder Übergabe an den Beschuldigten gegen Empfangsbekundnis zugestellt werden.

## § 25

(1) Für die Berechnung der Fristen finden §§ 42 und 43 der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich und bei Versäumung einer Frist die §§ 44 bis 47 der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 28 bis 31 und 32 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

## Festsetzung der Strafe

## § 26

(1) Die Festsetzung von Ordnungsstrafen und der übrigen in den §§ 8 und 10 vorgesehenen Maßnahmen erfolgt durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Preisüberwachungsstelle - oder die von ihm oder mit seiner Zustimmung hierzu ermächtigten Behörden.

(2) Örtlich zuständig sind die Behörden, die nach den §§ 6 und 7 für das Verlangen der Strafverfolgung zuständig sind. Die gebührenpflichtige Verwarnung kann auch von der Behörde erteilt werden, in deren Bezirk sich der Ort der Zuwiderhandlung befindet; § 7 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Behörde, in deren Bezirk eine Zuwiderhandlung begangen worden ist, für die Festsetzung der Ordnungsstrafe nicht örtlich zuständig, so hat sie die erforderlichen Ermittlungen zu treffen und ihre Vorgänge der zuständigen Behörde weiterzuleiten; sie kann in dringenden Fällen für ihren Bezirk auch vorläufige Maßnahmen nach § 10 treffen.

## § 27

Der Strafbescheid über die Ordnungsstrafe oder die Maßnahmen nach § 8 Absatz 4 und § 10 sind zu begründen. In der Begründung sind die strafbare Handlung, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und die Rechtsmittel anzugeben.

## Rechtsmittel

## § 28

(1) Gegen den Strafbescheid steht den Betroffenen die Beschwerde zu.

(2) Strafbescheide über Ordnungsstrafen, die im Einzelfalle den Betrag von 20 Reichsmark nicht übersteigen und neben denen Maßnahmen nach §§ 3 oder 10 nicht verfügt worden sind, sind nur anfechtbar, wenn die festsetzende Behörde die Beschwerde im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles ausdrücklich zugelassen hat.

## § 29

(1) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung des Strafbescheides bei der Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Durch die Einlegung bei der Beschwerdebehörde wird die Frist gewahrt.

(2) Erachtet die Behörde, deren Bescheid angefochten worden ist, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelpen; andernfalls hat sie die Beschwerde an die Beschwerdebehörde weiterzuleiten.

## § 30

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; die Beschwerdebehörde kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides ausgesetzt ist.

## § 31

Über die Beschwerde entscheidet, wenn sie gegen den Strafbescheid der unteren Verwaltungsbehörde gerichtet ist, der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Preisüberwachungsstelle. Bei Strafbescheiden des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Preisüberwachungsstelle - entscheidet über die Beschwerde der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Preisbildungsstelle.

## § 32

- (1) Der Strafbescheid kann im Beschwerdeverfahren auch zum Nachteil des Betroffenen geändert werden.
- (2) Die Entscheidung der Beschwerdebehörde ist endgültig.
- (3) § 27 findet entsprechende Anwendung.

## Unterwerfungsverfahren

## § 33

Räumt der Beschuldigte die Zuwiderhandlung ein, so kann er sich in einer die wesentlichen Tatumstände und verletzten Vorschriften enthaltenden Niederschrift einer zugleich festzusetzenden Ordnungsstrafe unterwerfen. Die Unterwerfung steht der rechtskräftigen Festsetzung einer Ordnungsstrafe gleich.

## Vollstreckung

## § 34

- (1) Die Vollstreckung des Strafbescheides erfolgt mit Ausnahme der im § 10 vorgesehenen Maßnahmen im Verwaltungszwangsverfahren.
- (2) Die Maßnahmen nach § 10 hat die Behörde durchzuführen, welche die Maßnahmen im ersten Rechtszuge angeordnet hat. Diese Behörde ist auch zuständig für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen. Teilzahlungen werden zunächst auf die Strafe und dann auf den abzuführenden Mehrerlös angerechnet.
- (3) In den Nachlaß kann nur vollstreckt werden, wenn der Strafbescheid bei Lebzeiten des Bestraften rechtskräftig geworden ist.

## § 35

- (1) Sind Warenvorräte der durch Anordnungen nach § 10 betroffenen Betriebe während der Dauer der Schließung des Betriebes dem Verderb oder einer

wesentlichen Verminderung ausgesetzt, so kann die für die Anordnungen nach § 10 zuständige Behörde die für die rechtzeitige Verwertung der Vorräte notwendigen Maßnahmen treffen. Die Durchführung der Maßnahmen geschieht auf Rechnung und Gefahr des Betriebsinhabers.

(2) Streitigkeiten über die Notwendigkeit oder die Art der Maßnahmen entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die Behörde, die nach § 31 über Beschwerden gegen die Anordnungen zu entscheiden hat. Diese Entscheidungen sind endgültig.

## Kosten des Verfahrens

## § 36

Die Kosten des Ordnungsstrafverfahrens sind dem Bestraften aufzuerlegen. Mehrere wegen derselben Zuwiderhandlungen Bestrafte haften für die Auslagen als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung entstandenen Auslagen.

## § 37

(1) Die Gebühr für den Erlaß jedes Strafbescheides beträgt 5 v. H. des Betrages der auferlegten Geldstrafe und des Wertes der sonstigen Maßnahmen, mindestens aber eine und höchstens zehntausend Reichsmark. Für eine erfolglose Beschwerde gegen den Strafbescheid wird dieselbe Gebühr erhoben; sie kann jedoch ermäßigt werden, wenn die Beschwerde teilweise Erfolg hatte. Der Wert der sonstigen Maßnahmen wird nach freiem Ermessen bestimmt.

(2) An Auslagen werden erhoben:

1. Telegraphische Gebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernspreckgebühren,
2. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen,
3. Entschädigungen, die an Zeugen und Sachverständige gezahlt sind,
4. Reisekosten der Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstortes,
5. Auslagen anderer Behörden,
6. Kosten der Erhaltung beschlagnahmter Sachen und der Beförderung von Personen oder Sachen,
7. Haftkosten.

(3) Die Vollstreckungskosten werden nach den vom Chef der Zivilverwaltung hierüber erlassenen Vorschriften erhoben.

(4) Für gebührenpflichtige Verwarnungen beträgt die Gebühr eine bis drei Reichsmark. Die Festsetzung erfolgt zugleich mit der Erteilung der Verwarnung und ist nicht anfechtbar. Auslagen werden nicht erhoben.

## Schlußvorschriften

## § 38

(1) Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Zugleich treten die Straf- und Strafverfahrensvorschriften außer Kraft, die der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - auf dem Preisgebiet früher erlassen hat oder die in den im § 1 Abs. 2 erwähnten Vorschriften und Anordnungen enthalten oder im Zusammenhang damit erlassen worden sind.

(3) Insbesondere treten hiernach außer Kraft:

- a) Die Anordnung über die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 5. September 1940 (Verordnungsblatt Seite 32),
- b) § 6 der Verordnung zur Verbilligung des Wirtschaftsverkehrs im Elsaß vom 3. Oktober 1940 (Verordnungsblatt S. 132),
- c) § 12 der Verordnung über die Regelung der Mieten im Elsaß vom 5. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 95),
- d) § 8 der Verordnung über die Regelung der Pachtzinsen im Elsaß vom 11. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 195),

e) § 5 der Anordnung Nr. 74 über die Regelung der Mieten und Pachten für gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Elsaß vom 6. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 17),

f) § 12 der Verordnung über Preisbindungen im Elsaß vom 15. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 37) und

g) § 8 der Anordnung über die Erhebung von Abgaben bei der Wareneinfuhr aus Frankreich nach dem Elsaß vom 15. August 1941 (Verordnungsblatt Seite 534).

## § 39

Anhängige Beschwerdeverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt. Im übrigen gelten vom Inkrafttreten dieser Verordnung an nur die darin vorgesehenen Verfahrensvorschriften.

## § 40

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Straßburg, den 10. September 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Röhler

## Berichtigung

In der Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Allgemeinen Elsäffischen Bankgesellschaft in Straßburg vom 30. Juli 1941 (Verordnungsblatt Seite 518) sind in § 1 Zeile 3 die Buchstaben „A. G.“ zu streichen und in den §§ 1, 3 und 4 an die Stelle von „Badisch-Elsäffische Bank A. G.“ die Worte zu setzen: „Badisch-Elsäffische Bank Aktiengesellschaft“.